

24. Welche Wirkung hat der Weiterverkauf einer wegen Mängel zur Verfügung gestellten Ware durch den Käufer, insbesondere dann, wenn der Weiterverkauf dem Verkäufer verschwiegen wurde?

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1903 i. S. B. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. II. 375/02.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin verkaufte an den Beklagten Därme, die von Mai bis einschließlich Dezember 1900 monatlich in näher bestimmten Mengen zu liefern waren. Die Lieferungen für Mai und Juni wurden von dem Beklagten wegen rechtzeitig gerügten angeblichen Fehlens zugesagter Eigenschaften der Klägerin zur Verfügung gestellt, und demgemäß auch deren Zahlung verweigert. Die Klägerin ihrerseits machte wegen Nichtzahlung jener beiden Lieferungen trotz mehrfacher Mahnungen des Beklagten die weiteren Monatslieferungen — Juli bis Dezember — nicht.

Mit der im Februar 1901 erhobenen Klage wurde die Zahlung der Mai- und Junilieferung verlangt. Der Beklagte beantragte deren Abweisung und erhob Widerklage auf Zahlung weiterer 570,54 M, indem er geltend machte: im Oktober 1900 habe er zwar die der Klägerin zur Verfügung gestellten Warensendungen trotz ihrer Mangelhaftigkeit wegen eingetretenen geschäftlichen Bedarfs weiter veräußert; er mache wegen der Mai- und Junilieferung Ansprüche gegen die Klägerin nicht mehr geltend. Indessen sei die Klägerin aus ihrem Verzuge mit den späteren Lieferungen zum Schadensersatz verpflichtet. Von Seiten der Klägerin wurde entgegnet, sie sei mit ihren späteren Lieferungen nicht in Leistungsverzug gekommen, da ihr wegen Nichtzahlung der Mai- und Junilieferung die Einrede des nicht erfüllten

Vertrags zugestanden habe, der Beklagte habe durch Veräußerung der von ihm zur Verfügung gestellten Ware dieselbe genehmigt und damit die Unrechtmäßigkeit seiner Bemängelung der gelieferten Ware bekannt.

Die beiden Vorderrichter erkannten nach den Anträgen der Klägerin; sie nahmen an, die gelieferte Ware habe als von vornherein vertragsmäßig geliefert zu gelten; der Beklagte, der hiernach mit Unrecht die Zahlung der Kaufpreise verweigert habe, könne wegen der Einrede des nicht erfüllten Vertrages, die der Klägerin von vornherein zugestanden habe, einen Leistungsverzug der Klägerin mit ihren späteren Monatslieferungen nicht geltend machen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht mit rechtlich einwandsfreier Begründung davon aus, daß beim Gattungskaufe der Käufer, welcher behauptet, die gelieferte Ware sei wegen Fehlens zugesagter Eigenschaften vertragswidrig, nachdem er sich die Mängelrüge durch die in § 377 H.G.B. geforderte Anzeige gesichert hat, die Ware als Nichterfüllung zurückweisen und in diesem Sinne unter Verweigerung der Annahme „zur Disposition stellen“ kann. In dem vorliegenden Falle hat der Beklagte über die von ihm in dieser Weise zur Disposition gestellte Ware später durch Weiterverkauf selbst verfügt, und er hat diese Verfügung dem Verkäufer nicht nur nicht bekannt gegeben, sondern in der Korrespondenz in dem Maße verschwiegen, daß er erst in dem Rechtsstreite über Zahlung des Kaufpreises davon dem Verkäufer Kenntnis gab. Auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1900 geltenden Rechts war in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 67, Bd. 43 S. 37, daß, wenn der Käufer sich durch einen in eigenen Namen vorgenommenen Weiterverkauf der Ware in Widerspruch mit einer solchen Dispositionsstellung setzt, regelmäßig eine jeden Anspruch wegen Mängel der Ware ausschließende Genehmigung derselben anzunehmen sei. Durch diese Rechtsprechung war übrigens, wie in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 S. 37 näher ausgeführt ist, selbst für den Fall einer stattgehabten Dispositionsstellung nicht der Rechtsatz aufgestellt, daß die nachherige Weiterveräußerung immer als Genehmigung der Ware und Verzicht auf deren Bemängelung zu gelten

habe, und auch aus den dabei in Betracht gezogenen Vorschriften des Art. 348 H.G.W. a. F., die, soweit sie hier in Betracht kommen, mit den Bestimmungen in § 379 H.G.W. n. F. übereinstimmen, nicht etwa der Ausdruck eines Veräußerungsverbotens abgeleitet: dieselbe beruhte vielmehr auf der allerdings in Anlehnung an die Vorschriften des Art. 348 a. a. O. gewonnenen Auffassung, daß nach Treu und Glauben im Verkehr der Käufer, der sich selbst durch einen Weiterverkauf mit der Dispositionsstellung in Widerspruch setzt, sich so behandeln lassen müsse, als habe er auf das Recht, die Empfangnahme der Ware abzulehnen, verzichtet und die Ware als eine von vornherein vertragsmäßig beschaffene übernommen. An dieser Beurteilung eines solchen Verhaltens des Käufers muß auch bei Anwendung des Rechtes des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs neuer Fassung jedenfalls in einem Fall der Art festgehalten werden, um den es sich hier allein handelt, wenn der Käufer die in einem solchen Weiterverkauf zu findende Änderung seines Standpunktes in Bezug auf die Annahme der Ware dem Verkäufer verschweigt. Denn Treu und Glaube mit Bezug auf die Verkehrssitte erfordern die Auslegung eines solchen Verhaltens des Käufers, daß er dadurch die Ware als von vornherein vertragsmäßig beschaffen übernommen und deshalb als vertragsgemäße Erfüllung ohne Vorbehalt von Ansprüchen wegen Fehler angenommen habe. Für die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer hat danach die Ware als von vornherein vertragsmäßig geliefert zu gelten, und es kann der Käufer aus deren Lieferung, auch in betreff der Zeit bis zu dem Weiterverkauf, keinen Anspruch und keinen Einwand für sich geltend machen, der nur auf der Grundlage gerechtfertigt wäre, daß die Ware nicht vertragsmäßig geliefert wurde.

Auf der Grundlage der dargelegten rechtlichen Auffassung, die im Endergebnisse mit den Ausführungen des Berufungsgerichts in dem zweiten Teile seiner Urteilsbegründung übereinstimmt, ist die angefochtene Entscheidung in dem Gesetze wohlbegründet, und es stehen ihr auch die von dem Revisionskläger aus § 465 B.G.W. und aus der Unzulässigkeit einer angeblichen Rückwirkung entnommenen rechtlichen Bedenken nicht entgegen.“ . . .